

An das Bundesministerium für Finanzen (BMF) z.H. Frau Dr. Wiedermann-Ondrej Johannesgasse 5 A-1010 Wien

e-Recht@binf.gv.at

Datum: 20, Februar 2015

Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 (RÄ-BG 2015)

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

der VVO bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes zum Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 (RÄ-BG 2015) und ninnt dazu wie folgt Stellung.

Zu Punkt 2 § 79 Abs. 1 VAG 2016:

Der Verweis auf § 137 Abs. 4 VAG 2016 sollte gestrichen werden.

Begründung: Bei den Kleinen Tierversicherungsvereinen ist es aufgrund der folgenden Ausführungen unablässig, das Geschäftsjahr von diesen Kleinen VVaG nicht mit dem Kalenderjahr gleichzuschalten.

Aus historischer und fachlicher Sicht gibt es mehrere Begründungen für den unterjährigen Abrechnungszeitraum.

Vor allem die jahreszeitlich bedingten Besonderheiten der Landwirtschaft in Bergregionen mit der Weide- und Alpwirtschaft verlangen nach einem unterjährigen Abrechnungszeitraum. Sogar das Vereinsjahr wird in ein Sommersemester und ein Wintersemester unterteilt.

Bei einigen Viehversicherungsvereinen gibt es unterschiedliche Prämienhöhen für die unterschiedlichen Semester und Tierkategorien.

So ist beispielsweise bei einem Verein die Prämie für Jungvieh im Sommer aufgrund des erhöhten Risikos durch die Alpung höher als im Winter. Bei den Kühen ist es gerade umgekehrt, da aufgrund der vorwiegenden Winterabkalbung das Risiko im Wintersemester erhöht ist.

Eine Änderung des Geschäftsjahres der Tierversicherungsvereine würde die Administration und Bewertung der Versicherungssumme und die Risikobewertung fast unmöglich machen. Derzeit wird die Versicherungssumme je Tier Ende April und Ende Oktober eingeschätzt. Würden diese Termine nur um zwei Mo-

Mag. Rudolf Diewald Wirtschaft und Finanzen

Tel.: (+43) 1 71156-240 Fax: (+43) 1 71156-280 rudolf.diewald@vvo.at

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7 A-1030 Wien www.vvo.at ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Mag. Di Aktnummer: 205 Ausg Nr.: VW-153/2015

Seite 1/7



nate verschoben werden, gibt es ein großes unlösbares Problem. Der Grund dafür ist ganz einfach: Ende Juni sind das gesamte Jungvieh und teilweise auch die Kühe auf den unterschiedlichsten Almen verteilt und ein Festlegung der Versicherungssumme nicht mehr möglich.

Zu Punkt 10 § 136 VAG 2016:

- Der VVO weist darauf hin, dass in der Aufzählung des Abs. 1 kleine Versicherungen ausgespart geblieben sind.
- Nach der Neufassung des § 136 Abs. 1 Z 3 sollen auch vermögensverwaltende Versicherungsvereine und Privatstiftungen als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des UGB gelten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass vermögensverwaltende Versicherungsvereine gem. § 62 und Privatstiftungen gem. § 66 das Versicherungsgeschäft selbst nicht betreiben, also keine Versicherungsunternehmen sind und daher nicht zu den in Art. 2 Z 1 der Bilanz-Richtlinie aufgezählten Unternehmen zählen.

Im Hinblick darauf, dass die Versicherungsunternehmen, an denen die vermögensverwaltenden Vereine und Privatstiftungen Anteile halten, ohnehin als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten und daher die umfangreichsten Anhangangaben zu machen haben, erscheint die Einbeziehung der genannten Vereine und Stiftungen ebensowenig angebracht, notwendig oder sinnvoll wie die Einbeziehung anderer Personen, die an Unternehmen von öffentlichem Interesse beteiligt sind.

Um aber dem bei diesen Unternehmen allenfalls dennoch bestehenden, erhöhten Informationsbedarf gerecht zu werden, sollten vermögensverwaltende Versicherungsvereine und Privatstiftungen - wie auch schon bisher - größenunabhängig die Offenlegungsbestimmungen des UGB für große Kapitalgesellschaften zu erfüllen haben. Dies könnte durch eine eigens für vermögensverwaltende Versicherungsvereine und Privatstiftungen geltende Ziffer 4 bewerkstelligt werden - was der unsystematischen und außerdem nicht richtlinienindizierten Gleichsetzung dieser Unternehmen mit operativen Versicherungsunternehmen jedenfalls vorzuziehen ist.

• In Abs. 1 sollte auch noch eine Ziffer 5 angefügt werden, die gemäß Art. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie (91/674/EWG) und Art. 3 der 1. Schadenrichtlinie (73/239/EWG) kleine Rückversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die das Rückversicherungsgeschäft ausschließlich mit kleinen Vereinen auf Gegenseitigkeit betreiben, die Rechnungslegung gemäß § 79 betreiben können.

Seite 2/7



§ 136 Abs. 1 Z 3, 4 und 5 sollte daher lauten:

"Für die Reehnungslegung und die Konzernreehnungslegung gelten die folgenden Bestimmungen:

3. für Versieherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nieht kleine Versieherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, die Bestimmungen für Unternehmen von öffentliehem Interesse, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt.
§ 96, 104 und 108 AktG sind unter Bedaehtnahme auf § 137 Abs. 2 und 138

Scite 3/7

- 4. für Versieherungsvereine gemäß § 62, die ihren gesamten Versieherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben und deren Gegenstand daher auf die Vermögensverwaltung besehränkt ist (§ 63 Abs. 3), sowie für Privatstiftungen gemäß § 66 die Bestimmungen des UGB für große Kapitalgesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt. § 96, 104 und 108 AktG sind unter Bedachtnahme auf § 137 Abs. 2 und 138 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden."
- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die aussehließlich das Rückversieherungsgesehäft für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit betreiben, haben die Reehnungslegung gemäß § 79 vorzunehmen."

Zu Punkt 21 § 145 VAG 2016:

Der Punkt sollte ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Durch diese Änderung müsste der Anlagespiegel wie im UGB die ursprünglichen Anschaffungswerte beinhalten. Das ist vor allem bei Liegenschaften unmöglich oder mit hohem Aufwand verbunden, die schon sehr lange im Besitz von Versicherungsunternehmen sind und deren Anschaffungswerte nicht mehr vorhanden sind. Man sollte den § 145 daher in unveränderter Form beibehalten (jedenfalls sollte der § 145 Abs. 2 VAG beibehalten werden, der da lautet: "§ 226 Abs. 1 UGB ist nicht anzuwenden.").

Zu § 150 (4) VAG 2016:

§ 150 Abs. 4 VAG 2016 sollte auch auf den § 211 UGB idF des RÄ-BG verweisen, sodass er lautet:

"Auf versicherungstechnische Rückstellungen ist § 198 Abs. 8Z. 3 und § 211 UGB nicht anwendbar."

Der § 211 UGB führt die Anwendung der Methode der besten Schätzwerte für Rückstellungen ein. Diese Vorschrift gibt es bereits im neuen Solvency II-Regime. Für die UGB-Bilanz von Versicherungen gilt gemäß § 148 VAG 2016 jedoch auch weiterhin der der Ansatz des vorsichtigen Kaufmanns während in



der Solvency II-Bilanz der Ansatz des besten Schätzers gilt. Ferner sieht das VAG und die Verordnungen zahlreiche Sondervorschriften für die versicherungstechnischen Rückstellungen vor. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der UGB-Bilanz sollten daher vom § 211 UGB ausgenommen werden.

Zu § 156 Abs. 1 Z 1 VAG 2016:

Seite 4/7

"1. die Teile der Geschäftsgebarung, die gemäß § 109 auf ein anderes Unternehmen ausgelagert sind, unter Anführung des Namens und Sitz des Unternehmens, und"

Durch Übernahme dieser Nebenbedingung soll der § 21 der RLVVU entfallen.

Zu § 144 Abs. 2 bis 6 VAG 2016:

Die Gliederung sollte an das UGB angepasst werden (Einfügungen im Fett-druck, Streichungen durch durchgestriehen gekennzeichnet):

Bei Versicherungsunternehmen ist die Gliederung der Bilanz und der G+V fest vorgegeben, einerseits aus Gründen der Vergleichbarkeit und andererseits resultierend daraus, dass die Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von Versicherungsunternehmen EDV-mäßig erfasst und an die FMA gemeldet werden und daher eine eindeutige Zuordnung notwendig ist. Gemäß VAG dürfen die Posten nicht ergänzt oder erweitert werden.

Durch das RÄG werden nun weitere, teilweise optionale Posten, eingeführt, deren Answeis in der Bilanz aber nicht fixiert ist.

Daher regen wir an, das Gliederungsschema des § 144 Abs. 2 (wie auch bisher) genau anzugeben und jeden möglichen Posten im § 144 anzuführen.

(2) Aktiva:

- A. Immaterielle Vermögensgegenstände
- I. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens
- II. Entgeltlich erworbener Firmenwert
- III. Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsbestandes
- IV. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 UGB (gilt nur für die Konzernbilauz)

- B. Kapitalanlagen
- I. Grundstücke und Bauten
- II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
- 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
- Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen und



Darlehen an verbundene Unternehmen

- 3. Beteiligungen
- 4. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- III. Sonstige Kapitalanlagen
- 1. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
- 2. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
- 3. Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen
- 4. Hypothekenforderungen
- 5. Vorauszahlungen auf Polizzen
- 6. Sonstige Ausleihungen
- 7. Guthaben bei Kreditinstituten,
- 8. Andere Kapitalanlagen
- IV. Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft
- C. Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung
- D. Forderungen
- I. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft
- 1. an Versicherungsnehmer
- 2. an Versicherungsvermittler
- 3. an Versicherungsunternehmen
- II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
- III. Eingeforderte ausstehende Einlagen
- IV. Sonstige Forderungen
- E. Anteilige Zinsen und Mieten
- F. Sonstige Vermögensgegenstände
- I. Sachanlagen (ansgenommen Grundstücke und Bauten) und Vorräte
- II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand
- III. Eigene Aktien
- III. Andere Vermögensgegenstände
- G. Verrechnungsposten mit der Zentrale
- H. Rechnungsabgrenzungsposten
- I. Aktive latente Steuern
- J. Verrechnungsposten zwischen den Abteilungen
- K. Aktiva, die von Kreditinstituten stammen (Bei Anwendung des Abs. 6)
- L. Aktiva, die von anderen Unternehmen mit branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften stammen (Bei Anwendung des Abs. 6)
- M. Aktiva, die von sonstigen anderen Unternehmen stammen. (Bei Anwendung des Abs. 6)
- (3) Passiva:
- A. Eigenkapital
- I. Grundkapital:

Seite 5/7

Seite 6/7



- 1. Nennbetrag,
 - davon eigene Aktien
- 2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
- II. Dotationskapital

III. Partizipationskapital

- IV. Kapitalrücklagen
- 1. gebundene
- 2. nicht gebundene
- V. Gewinnrücklagen
- 1. Sicherheitsrücklage
- 2. Gesetzliche Rücklage gemäß § 229 Abs. 6 UGB
- 3. Sonstige satzungsmäßige Rücklagen
- 4. Freie Rücklagen
- VI. Risikorücklage gemäß § 143 VAG, versteuerter Teil
- VII. Bilanzgewinn/Bilanzverlust, davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag

VIII. Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter (nur für die Konzernbilauz)

- B. Unversteuerte Rücklagen
- I. Risikorücklage gemäß § 143-VAG
- H. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
- III. Sonstige unversteuerte Rücklagen
- B. Nachrangige Verbindlichkeiten
- C. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt
- I. Prämienüberträge
- 1. Gesamtrechnung
- 2. Anteil der Rückversicherer
- II. Deckungsrückstellung
- 1. Gesamtreclinung
- 2. Anteil der Rückversicherer
- III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
- 1. Gesamtrechnung
- 2. Anteil der Rückversicherer
- IV. Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
- 1. Gesamtrechnung
- 2. Anteil der Rückversicherer
- V. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der

Versicherungsnehmer

- 1. Gesamtrechnung
- 2. Anteil der Rückversicherer
- VI. Schwankungsrückstellung
- VII. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- 1. Gesamtrechnung
- 2. Anteil der Rückversicherer

Seite 7/7





D. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 UGB (nur für die Konzernbilauz)

- E. Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung
- I. Gesaintrechnung
- II. Anteil der Rückversicherer
- F. Nicht-versicherungstechnische Rückstellungen
- I. Rückstellungen für Abfertigungen
- II. Rückstellungen für Pensionen
- III. Stenerrückstellungen
- IV. Rückstellung für latente Stenern
- IV. Sonstige Rückstellungen
- G. Depotverbindlichkeiten ans dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft
- H. Sonstige Verbindlichkeiten
- I. Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft
- 1. an Versicherungsnehmer
- 2. an Versicherungsvermittler
- 3. an Versicherungsunternehmen
- II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
- III. Anleiheverbindlichkeiten (mit Ausnahme des Ergänzungskapitals)
- IV. Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute
- V. Andere Verbindlichkeiten
- I. Verrechnungsposten mit der Zentrale
- J. Rechnungsabgrenzungsposten
- K. Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von Kreditinstituten stammen (bei Anwendung des Abs. 6)
- L. Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von anderen Unternehmen mit branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften stammen (bei Anwendung des Abs. 6)
- M. Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von sonstigen anderen Unternehmen stammen (bei Anwendung des Abs. 6).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs